OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651468/7/Bi

Datum:
Linz, 23. September 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Karin Bissenberger über die Beschwerde des Herrn G Z, vertreten durch RA Mag. G H, vom 17. Juni 2019 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Freistadt vom 20. Mai 2019, BHFRBSS-2019-269753/3-KIE, wegen Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und Auflagen nach dem FSG, nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 10. September 2019

zu Recht:

I.

Der Beschwerde wird insofern teilweise Folge gegeben, als der in Beschwerde gezogene Bescheid hinsichtlich der Befristung bis 20. Mai 2020 bestätigt wird, jedoch anstelle der dreimaligen Haarabgabe eine zweimalige Haarabgabe zum Zweck der Haaranalyse ausschließlich auf THC bis dahin zu erfolgen hat, nämlich am 15. Oktober 2019 und zum 1. Mai 2020 beim Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Freistadt. Der Klammersatz im Spruch entfällt ebenso wie die schriftliche Aufforderung durch den Sanitätsdienst.

II.

Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten Bescheid wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers (in Folge: Bf) für die Klassen AM, A1 und B – Führerschein ausgestellt von der BH Freistadt am 20. Mai 2019 zu Zl. 19/189247 – gemäß § 24 Abs 1 Z 2 FSG durch Befristung bis 20. Mai 2020 und die Auflage Code 104: ärztliche Kontrolluntersuchungen 3mal in den nächsten 12 Monaten Haarabgabe bei der Behörde zum Zweck der Haaranalyse auf THC nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst (die Haare werden auf Bleistiftminendicke und einer Länge von 4 cm entnommen und dürfen nicht behandelt sein) eingeschränkt.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Am 10. September 2019 wurde eine (beantragte) öffentliche mündliche Verhandlung in Anwesenheit des Bf und seines Rechtsvertreters RA Mag. G H sowie des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K (AmtsSV), Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abt. Gesundheit, durchgeführt. Der Vertreter der belangten Behörde war entschuldigt. Das Erkenntnis wurde mündlich verkündet.

3. Der Bf macht im Wesentlichen geltend, aufgrund einer am 1. Juni 2018 erfolgten Lenker- und Fahrzeugkontrolle sei seine Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen worden mit der Auflage der Beibringung einer psychiatrischen und verkehrspsychologischen Stellungnahme und eines Verkehrscoachings.
Am 6. Juli 2018 sei ihm eine befristete Lenkberechtigung erteilt worden verbunden mit der Auflage einer halbjährlichen Abgabe einer Haarprobe zum Zweck der Haaranalyse auf THC.
Laut Gutachten der FTC vom 24. Jänner 2019 sei bei der am 7. Jänner 2019 entnommenen Haarprobe mit 9,5 cm Länge, „0 bis 6 cm“ Haarlänge entnommen worden, gemessen von der „angegebenen Schnittstelle“. Dabei seien 0,04 ng/mg (bei einem Cut-off von 0,02 ng/mg) THC nachweisbar gewesen.
Der ausgesprochen niedrige Cut-off-Wert dürfe angezweifelt werden, zumal für die Behauptung einer solch hohen Messgenauigkeit die Fa FTC erst einen entsprechenden Nachweis erbringen müsse. Solange die Richtigkeit des Cut-off-Wertes von 0,02 ng/mg hinsichtlich Cannabinoide nicht wissenschaftlich belegt werden könne, werde von ihm schon aus diesem Grund die Richtigkeit der Haaranalyse vom 24. Jänner 2019 nicht anerkannt.
Gravierender sei, dass es bei der Probenentnahme immer wieder vorkomme, dass ungeschulte oder wenig erfahrene Amtsärzte die Probe unfachmännisch entnehmen, diese unsachgemäß behandeln und versenden. So genau die Hochleistungsflüssigkeitschromatographe-Tandem-Massenspektrographie (LC-

MS/MS) grundsätzlich sein könne, so mangelhaft erweise sich das Wissen der Amtsärzte bei der fach- und sachgerechten Haarprobenentnahme.
Wenn auftragsgemäß ein Haarabschnitt von 6 cm zu untersuchen sei bei einer 9,5 cm langen Haarprobe sei nicht dokumentiert, von welchem Ende die überschießenden 3,5 cm entfernt wurden.
In den 9,5 cm befänden sich gewöhnlich mehrere einzelne Haare von jeweils verschiedener Länge, zB Haare, die nach 9,5 Monaten einen Wachstumsstopp einlegten oder Haare, die mehr als 1 cm in diesem Zeitraum gewachsen seien – laut Gutachten der Fa FTC wachsen die Haare von 0,8 cm bis 1,4 cm/Monat. Unter der Prämisse, dass diese 3,5 cm die ältesten Teile der Haarsträhne darstellen, sei sehr wahrscheinlich, dass in der zur Untersuchung verbliebenen 6 cm langen Strähne sich noch einzelne Haare befinden, die aufgrund eines verlangsamten Wachstums wesentlich älter seien als 6 Monate – vorausgesetzt, die zur Untersuchung übermittelte Haarprobe sei jene, die von der Kopfhaut gemessen 6 cm aufweise und sichergestellt sei, dass die Ablängung der Strähne auf der richtigen Seite der 9,5 cm langen Strähne erfolgt sei. Weiters müsse sichergestellt sein, dass es zu keiner Vermengung der untersuchten 6 cm langen Probe mit einzelnen Haaren aus den zu verwerfenden 3,5 cm langen Rest der 9,5 cm kommen habe können. Die Probennahme und die weitere Handhabung bis zum Versand sei als wesentlicher Teil einer ordnungsgemäßen wissenschaftlich fundierten Haaranalyse ordentlich zu dokumentieren. Da das hier nicht der Fall sei, sei sehr wahrscheinlich, dass keine fach- und sachgerechte Probennahme bzw Umgang mit der Haarprobe durch das Hilfsorgan der Behörde, sohin den Amtsarzt, ursächlich für den Nachweis marginaler Spuren von Cannabinoiden sei. Eine gewissenhaft und wissenschaftlich genau dokumentierte Haaranalytik mit extrem geringen Cut-off und sehr hoher Messgenauigkeit sei wertlos, wenn sich das Messergebnis auf eine äußerst fragwürdige und völlig undokumentierte Probenziehung stütze. Auch die Fa FTC weise darauf hin, dass ein wesentlicher Teil des Befundes und des Gutachtens davon abhängig sei, dass vonseiten des Einsenders „adäquate Maßnahmen zur Identitätsprüfung des Probanden sowie zur Verhinderung von Probenverfälschungen gesetzt wurden“.
Für ihn sei auch nicht nachvollziehbar, welche Substanz im Gutachten mit „Tetrahydrocannabinol“ (also THC) gemeint sei bzw welche THC-Verbindung hier qualitativ mit dem Wert von 0,04 ng/mg ausgewiesen sei, nämlich THC-Carbonsäure THC-COOH oder Delta-9-Tetrahydrocannabinol oder eine sonstige Verbindung. Dies sei deshalb wichtig, weil angeblich THC im menschlichen Fettgewebe gespeichert und lange Zeit nach dem letztmaligen Konsum wieder in den Blutkreislauf gelangen könne in einer Größenordnung von 0,08 bis 0,02 ng/mg.
Weder der Amtsarzt noch die belangte Behörde setzten sich mit Befund und Gutachten der Fa FTC kritisch auseinander oder leiteten ein Verfahren zur Überprüfung seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ein.

Er habe sich am 25. März 2019 vom Amtsarzt Dr. S untersuchen lassen. Die FA-Stellungnahme vom 4. April 2019 attestiere seine uneingeschränkte gesundheitliche Eignung und empfehle zwar „ärztliche Kontrolluntersuchungen – Kontakt zu einer Suchtberatungseinrichtung bei auffälligen Harnproben“, aber Harnkontrollen.
Ein Abhängigkeitsverhalten oder ein gehäufter Missbrauch seien nicht festgestellt worden. Er habe seit Sommer 2018, dh seit mehr als einem Jahr, weder Cannabis besessen noch konsumiert, er gehöre keiner Szene an und halte sich von „drogenaffinen“ Menschen fern. Seine Angaben gegenüber Dr. S P seien richtig und entsprächen der Wahrheit. Impliziert zweifle auch Dr. P die Richtigkeit der Probenentnahme an, da er sich im Konjunktiv ausdrücke und ausführe, dass „bei weiterhin stattfindendem regelmäßigen Cannabiskonsum der zu erwartende Wert wohl deutlicher ausgelenkt sein müsse, sodass er die weitere Befristung von engmaschig durchzuführenden (zB monatlich) unauffälligen Urinproben abhängig machen würde. Bei positiven Ergebnissen sei der Kontakt zu einer Suchtberatungseinrichtung zu empfehlen.“
Trotzdem werde seine Lenkberechtigung befristet und Auflagen vorgesehen, wonach er seine Haare niemals kürzer als 4 cm schneiden und nicht behandeln lassen dürfe.
Er erachte sich durch die Einschränkung der Lenkberechtigung in seinem Recht auf Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung und in seinem Recht auf ein rechtskonformes Verfahren verletzt. Weder sei gehäufter Missbrauch aktenkundig noch eine Suchterkrankung, bei der mit einer Verschlechterung zu rechnen sei.
Beantragt wird, die Einschränkung – Code 104 – für unzulässig zu erklären.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, bei der der Bf und sein Rechtsvertreter gehört, die Ausführungen der belangten Behörde in der Begründung des in Beschwerde gezogenen Bescheides berücksichtigt und ein Gutachten durch den medizinischen Amtssachverständigen zur gesundheitlichen Eignung des Bf zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1 und B und der Erforderlichkeit der angeführten Einschränkung erstellt wurde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Der am x geborene Bf wurde am 1. Juni 2018, 13.40 Uhr aufgrund auffälliger Fahrweise (Laut Anzeige Orientierung am Mittelstreifen, unangepasste Geschwindigkeit) in L, als Lenker des Pkw x angehalten und einer Lenker- und Fahrzeugkontrolle unterzogen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 26. Juni 2018, BHFRVerk-2018-355658/3-HAS, wurde ihm die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (Lenken eines Fahrzeuges unter Suchtgifteinfluss) von 1. Juni bis 16. Juli 2018 entzogen, weiters wurden eine Nachschulung, sowie die

Beibringung eines amtsärztliche Gutachtens, einer verkehrspsychologischen Stellungnahme und einer psychiatrischen FA-Stellungnahme angeordnet.

Bei der amtsärztlichen Untersuchung am 6. Juli 2018 gab der Bf an, er habe vor vier Jahren erstmalig und in den letzten Wochen vor dem Führerscheinentzug 1x alle 2 Wochen Cannabis konsumiert.
Der Harnbefund vom 13. Juli 2018 war auf THC (Cannabis) negativ bei normwertigem Kreatininwert.
Laut verkehrspsychologischer Stellungnahme vom 4. Juli 2018 war der Bf bedingt geeignet. Der Bf gab dort an, er habe infolge der Führerscheinabnahme Anfang Juni 2018 den Drogenabstinenzentschluss gefasst.
Laut FA-Stellungnahme Dris M P, L, vom 10. Juli 2018 besteht kein Hinweis auf Abhängigkeit, ein schädlicher Gebrauch von Cannabis sei festzuhalten. Eine Kontraindikation zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM, A1 und B liege nicht vor. Der Bf habe dort angegeben, er konsumiere nur Marihuana, Beginn im 15. Lebensjahr, anfangs sporadisch, dann Frequenz gesteigert, später jede Woche beim Fortgehen zwecks Spaß und Entspannung, aber nur im Freundeskreis, nicht in der Arbeit und nicht alleine. Nach dem Führerscheinentzug kein Kontakt mehr mit Drogen, keine körperlichen oder psychischen Beschwerden.
Laut Gutachten des Amtsarztes vom 16. Juli 2018 war der Bf befristet geeignet auf 1 Jahr mit Auflagen – Kontrolluntersuchungen 2x in den nächsten 12 Monaten Haaranalyse auf Drogen und alle 4 Monate unaufgeforderte Vorlage der Besuchsbestätigung einer Psychotherapie, Nachuntersuchung mit psychiatrischer FA-Stellungnahme.
Mit Bescheid der belangten Behörde vom 17. Juli 2018, GZ: 2018-265482, wurde die Lenkberechtigung bis 16. Juli 2019 befristet unter Auflagen – Kontrolluntersuchungen 2x Vorlage Haaranalyse auf Drogen auf schriftliche Aufforderung der Behörde und 4monatlich Besuchsbestätigung einer Psychotherapie; Nachuntersuchung mit psychiatrischer FA-Stellungnahme.

Das Gutachten der Haaranalyse vom 24. Jänner 2019 – Haarprobennahme am 7. Jänner 2019 – ergab bei Tetrahydrocannabinol eine Konzentration von 0,04 ng/mg (Cut-off 0,02 ng/mg), andere Drogen waren nicht nachweisbar.
Die Gesamtlänge der Haarprobe war 9,5 cm, eine Haarbehandlung war nicht offensichtlich. Zur Untersuchung gelangte ein Haarabschnitt 0-6 cm, gemessen von der angegebenen Schnittstelle. Die Konzentration von THC wurde gutachterlich im Vergleich zu andern positiven Fällen als „im niedrigen Bereich“ gelegen bezeichnet. Bei positivem THC-Befund sei von wiederholtem Kontakt mit THC-haltigen Produkten wie Haschisch oder Marihuana auszugehen, in der Regel auch wiederholtem Konsum. Mit der Bestimmung der THC-Carbonsäure (THC-COOH), einem im Zuge der THC-Körperpassage entstehenden Stoffwechselprodukt, wäre eine Aussage zur Aufnahmeintensität möglich. THC-Carbonsäure werde nur in geringer Konzentration in das Haar eingelagert und

könne daher nicht in einem Untersuchungsgang mit THC und sonstigen Suchtmitteln erfasst werden.
Bei der Interpretation positiver Befunde im Hinblick auf den Aufnahmezeitraum seien ggf. Einflüsse der natürlichen Variabilität in der Haarwachstums-geschwindigkeit (minimal 0,8 cm/Monat, maximal 1,3 cm/Monat) und des natürlichen Haarwachstumszyklus (Verhältnis wachsender Haare zu in Ruhepausen befindlicher Haare) zu berücksichtigen. Dadurch bedingt könne ein intensiver Substanzkonsum, der in den letzten Monaten vor dem sich über die mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit von 1 cm pro Monat errechneten überprüften Zeitraum stattgefunden habe, noch zu erfassbaren Substanz-Konzentrationen führen. In die endgültige Beurteilung seien daher neben allfälligen Vorbefunden und Informationen zur Substanz-Aufnahmeintensität innerhalb der letzten 6 Monate vor der Probennahme ggf auch Angaben zum Konsumverhalten in den letzten Monaten vor diesem Zeitraum einzubeziehen. Es werde davon ausgegangen, dass seitens des Einsenders adäquate Maßnahmen zur Identitätsprüfung des Probanden sowie zur Verhinderung von Probenverfälschung gesetzt worden seien. Sollte aufgrund der Anknüpfungstatsachen des Falls ein Bedarf an weiterführenden Untersuchungen bzw Beurteilungen bestehen, werde um Mitteilung ersucht.

Da laut Aktengutachten des Amtsarztes der belangten Behörde vom 30. Jänner 2019 die jetzt vorgelegte Haaranalyse vom 14. Jänner 2019 auf Drogen positiv auf THC sei, bedeute das, dass der Klient im 6monatigen Beobachtungszeitraum THC konsumiert habe und daher eine neuerliche amtsärztliche Begutachtung notwendig sei, wurde der Bf mit Bescheid vom 26. Februar 2019 aufgefordert, sich binnen zwei Monaten ab Bescheidzustellung amtsärztlich hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftahrzeugen der Klassen AM, A1 und B ärztlich untersuchen zu lassen.
Laut psychiatrischer FA-Stellungnahme Dris S P, vom 4. April 2019, bei dem der Bf angegeben habe, ab dem 16. Lebensjahr bis zur Führerscheinabnahme etwa einmal wöchentlich Cannabis konsumiert zu haben, müsste bei weiterhin stattfindendem regelmäßigen Cannabiskonsum der zu erwartende Wert wohl deutlicher ausgelenkt (gemeint wohl: ausgeprägt) sein, sodass die weitere Befristung von engmaschigen (zB monatlichen) Urinproben abhängig zu machen wäre. Bei positiven Ergebnissen wäre der Kontakt zu einer Suchtberatungseinrichtung zu empfehlen.

Der Bf wurde am 22. Mai 2019 amtsärztlich untersucht und bestritt vehement, seit 30. Mai 2018 erneut Cannabis konsumiert zu haben. Laut amtsärztlichem Gutachten vom 20. Mai 2019 ist der Bf befristet geeignet für ein Jahr unter der Auflage von Kontrolluntersuchungen: 3x Vorlage einer aktuellen Haaranalyse auf THC nach schriftlicher Aufforderung durch den Sanitätsdienst der belangten Behörde, wobei eine Haarlänge von 4 cm entnommen werde.
Daraufhin erging der nunmehr in Beschwerde gezogene Bescheid.

In der Verhandlung hat der Bf seinen unbestritten wöchentlichen Cannabiskonsum in der Dauer von etwa eineinhalb Jahren bestätigt und auch, dass er seit dem Vorfall vom 1. Juni 2018 nichts mehr konsumiert. Er schilderte auch die Haarprobennahme bei der belangten Behörde in Einzelnen. Der AmtsSV legte die bei den Amtsärzten vorgeschriebene Vorgangsweise bei Haarprobennahmen samt Versandmodalitäten dar.
Demnach ist davon auszugehen, dass beim Bf eine Haarsträhne in Bleistiftdicke vom Oberkopf nahe der Kopfhaut mit einer Schere abgeschnitten und mit einem Lineal mit 9,5 cm abgemessen wurde. Die ganze Strähne wurde anschließend so in Alufolie verpackt, dass dort ein mit einem Textmarker gezogener Strich aufgebracht und die Strähne mit dem Schnittende zur Markierung gelegt wurde; dann wurde die Alufolie eingeschlagen und mit Namen und Geburtsdatum des Bf und dem Tag der Probenahme versehen. Diese Probe wurde dem FTC übermittelt.

Damit ergab sich beim Landesverwaltungsgericht OÖ kein Zweifel, dass die vom Bf geschilderte Haarprobennahme exakt den Darlegungen des medizinischen AmtsSV von der bei solchen Haarprobennahmen einzuhaltenden Vorgangsweise entsprochen hat.

Beim FTC-Labor erst wurde von der 9,5 cm langen Strähne der von der Schnittstelle weg bemessene Abschnitt von 6 cm abgeschnitten – was sich auch dem schriftlichen Befund entnehmen lässt – und der Untersuchung unterzogen, wobei sich ergab, dass der THC-Wert beim Bf den Cut-off-Wert für THC von 0,02 ng/mg um 0,02 ng/mg überschritten hat.

Nach den Ausführungen im FTC-Gutachten selbst ist die THC-Konzentration des Bf äußerst niedrig im Vergleich zu anderen positiven Fällen zu sehen; zur Abklärung wurden weitere Untersuchungen (wie etwa die Bestimmung der THC-Carbonsäure) empfohlen. Gleichzeitig wurde aber auch eingeräumt, dass gegebenenfalls Einflüsse der natürlichen Variabilität in der Haarwachstumsgeschwindigkeit – die zwischen 0,8 cm/Monat und 1,4 cm/Monat liegt – zu berücksichtigen seien. Dadurch bedingt könne ein intensiver Substanzkonsum, der in den letzten Monaten vor dem sich über die mittlere Haarwachstumsgeschwindigkeit von 1 cm/Monat errechnenden überprüften Zeitraum stattgefunden habe, noch zu erfassbaren Substanz-Konzentrationen führen.

Aus der Sicht des AmtsSV ist der Wert von 0,04 ng/mg als niedrig positiver THC-Befund zu sehen, der nicht für gehäuften Missbrauch im Zeitraum von 6 Monaten vor der Haarprobennahme vom 7. Jänner 2019 spricht; aufgrund der physiologischen Schwankungsbreite des Haarwachstums und der telogenen (=Ruhe-)Phase kann es zu einen „Nachschleif-Effekt“ kommen, die den Wert zu erklären vermag.

Zusammenfassend geht der AmtsSV aufgrund der Konsumangaben des Bf und auch der FA-Stellungnahme Dris P von schädlichem Gebrauch von Cannabis aus – er schließt auch aus den Ausführungen Dris. P, der die weitere Befristung von Auflagen abhängig macht, dass dieser ebenfalls von schädlichem Gebrauch ausgeht, weil sich sonst die Ausführungen zu engmaschig durchzuführenden Urinproben und bei positiven Ergebnissen Kontakt zu einer Suchtberatungsstelle erübrigen würden.

Der Bf hat in der Verhandlung die Absolvierung einer Psychotherapie und die Vorlage der Besuchsbestätigungen dazu bestätigt.

Der med. AmtsSV führt gutachterlich aus:
„Beim Bf liegt ein schädlicher Gebrauch von THC vor – er gibt selbst zu, über zumindest ein Jahr einmal wöchentlich Cannabis konsumiert zu haben. Da es sich hier um eine psychische und Verhaltensstörung handelt, die auch zur Entwicklung eines Suchtgedächtnisses führt, ist eine aktive und willentliche dauerhafte Auseinandersetzung zur Durchbrechung der Konsumgewohnheiten notwendig.
Die positive Haaranalyse auf THC vom 7. Jänner 2019 kann entweder als Nachschleifeffekt gewertet werden, oder es hat doch ein THC-Konsum stattgefunden. Dies kann jedoch nicht eindeutig belegt werden.
Der Bf ist daher befristet geeignet zum Lenken eines KFZ der Gruppe 1. Die Befristung wird für 2 Jahre empfohlen.
Zum Abstinenznachweis wird eine Haaranalyse auf THC empfohlen. Im zweiten Befristungsjahr reichen zwei Haaranalysen mit einer Haarlänge von 6 cm aus.“

Damit wird die weitere Befristung der Lenkberechtigung für den Zeitraum bis 20. Mai 2020 vom AmtsSV gestützt. Anstelle der zunächst vorgeschriebenen dreimaligen Haarprobe genügt die zweimalige Haarprobe auf 6 cm, wobei eine Haarprobennahme zum 15. Oktober 2019 (für den Zeitraum zurück bis etwas Mitte April 2019) und vor Ablauf der Befristung zum 1. Mai 2020 (für den Zeitraum zurück bis Anfang November 2019) genügend Aussagekraft zur gesundheitlichen Eignung des Bf besitzt – die Vorlage einer psychiatrischen FA-Stellungnahme zur Nachuntersuchung war auch im in Beschwerde gezogenen Bescheid nicht mehr vorgesehen. Sollten diese Haaranalysewerte negativ sein, spricht nichts gegen die Wiedererteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung.

Der AmtsSV hat in der Verhandlung auch schlüssig dargelegt, warum Haaranalysewerten der Vorzug gegenüber den von Dr. P angesprochenen Urinproben zu geben ist. Erörtert wurde auch die vom Rechtsvertreter des Bf in Zweifel gezogene Annahme einer psychischen und Verhaltensstörung durch schädlichen Gebrauch von THC.
Der AmtsSV hat dazu ausgeführt, dass es sich beim „Schädlichen Gebrauch“ – mit der ICD-10-Kodierung „F12.1 psychische und Verhaltensstörung durch Cannabinoide: Schädlicher Gebrauch“ - als Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung

und bei der Abhängigkeitserkrankung entsprechend der medizinisch-wissenschaftlichen Literatur um eine Psychische- und Verhaltensstörung auf der Grundlage der Aktivierung des Belohnungssystems des Gehirns handelt. Das Belohnungssystem wird durch suchterzeugende Mittel (Alkohol, Drogen) aktiviert und es kommt zu einer Neuverschaltung von Nervenzellen im Gehirn, wodurch ein dauerhaftes Suchtgedächtnis entsteht. Im Suchtgedächtnis werden die angenehm erlebten Erlebnisse bzw angenehmen Wirkungen und Empfindungen und somit positiven Substanzwirkungen (Lust) abgespeichert. Die Gedächtnisspuren bleiben ein Leben lang erhalten. Jede Stimulation des Gedächtnisses führt zu einer massiven Auslösung des Suchtwunsches. Dies führt zum Wiederaufflammen der Verhaltensstörung. Daher ist eine dauerhafte Abstinenz notwendig. Da sich das bisherige Suchtmuster bereits verfestigt hat, kann nur eine aktive und willentliche dauerhafte Auseinandersetzung zu einer Durchbrechung der Konsumgewohnheiten führen. Die Durchführung einer Psychotherapie soll die Umkehrung der Verhaltensstörung bewirken. Aufgrund der Rückfallgefahr in den ersten zwei Jahren hat der AmtsSV die Erteilung einer befristeten bzw eingeschränkten Lenkberechtigung aus medizinischer Sicht empfohlen.

Der Bf hat bereits eine Psychotherapie absolviert und entsprechende Besuchsbestätigungen vorgelegt. Er hat sich in der Verhandlung mit der Befristung bis 20. Mai 2020 sowie Vorlage von 2 Haaranalyse-Gutachten zu Terminen, um deren Wahrung er sich selbst kümmern muss, einverstanden erklärt.

Auf der Grundlage des Beweisverfahrens und der Erklärung des Bf, die Ausführungen des AmtsSV verstanden zu haben, ist davon auszugehen, dass der Termin für die nächste Haarprobennahme zum 15. Oktober 2019 beim Sanitätsdienst der belangten Behörde zu vereinbaren und das FTC-Gutachten dort vorzulegen ist.
Außerdem ist rechtzeitig vor Ablauf der Befristung zum 1. Mai 2020 ein weiterer Termin für eine Haarprobennahme beim Sanitätsdienst der belangten Behörde zu vereinbaren und das FTC-Gutachten dort vorzulegen.
Die Einhaltung dieser Termine gewährleistet die Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung nach Ablauf der Befristung.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 3 Abs 1 Z 3 FSG bildet die gesundheitliche Eignung eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Gemäß § 24 Abs 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche,

örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen. ...

Gemäß § 8 Abs 1 FSG hat der Antragsteller vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen.
Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist gemäß § 8 Abs 2 FSG das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 8 Abs 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 2 Abs 1 FSG-GV hat das ärztliche Gutachten gegebenenfalls auszusprechen:
1. ob und nach welchem Zeitraum eine amtsärztliche Nachuntersuchung erforderlich ist,
2. ob und in welchen Zeitabständen ärztliche Kontrolluntersuchungen erforderlich sind, [...]
Werden in den Fällen der §§ 5 bis 16 ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so dürfen diese niemals alleine, sondern immer nur in Verbindung mit einer Befristung der Lenkberechtigung und einer amtsärztlichen Nachuntersuchung bei Ablauf dieser Befristung verfügt werden.

Im Falle, dass das ärztliche Gutachten eine amtsärztliche Nachuntersuchung oder ärztliche Kontrolluntersuchungen oder die Verwendung von bestimmten Körperersatzstücken oder Behelfen vorschreibt, ist gemäß § 2 Abs 3 FSG-GV die Lenkberechtigung nur bis zu dem Zeitpunkt der nächsten amtsärztlichen Nachuntersuchung befristet, erforderlichenfalls unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen, oder unter der Auflage der Verwendung dieser Körperersatzstücke oder Behelfe zu erteilen. Die Befristung oder Auflage ist gemäß § 13 Abs 2 FSG in den Führerschein einzutragen. Werden ärztliche Kontrolluntersuchungen als Auflage vorgeschrieben, so ist der Befund oder das Gutachten in den vorgeschriebenen Zeitabständen gemeinsam mit dem Führerschein der Behörde vorzulegen.

Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Aus der Sicht des Landesverwaltungsgerichtes OÖ hat der AmtsSV überzeugend dargelegt, dass es beim schädlichen Gebrauch – darunter ist der „gehäufte Missbrauch“ im Sinne des § 14 Abs 5 FSG zu verstehen – einer dauerhaften Auseinandersetzung und dauerhaften Änderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren bedarf, um eine ausreichend stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Diesen schlüssigen Ausführungen ist der Bf in keiner Weise auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten. Die Erläuterungen des AmtsSV erweisen sich somit als beweiskräftig und als taugliche Entscheidungsgrundlage.

Der Bf hat im ersten Jahr der Befristung seiner Lenkberechtigung die geforderten Auflagen einwandfrei erfüllt; nun bedarf es eines weiteren Zeitraumes von einem Jahr, gerechnet ab dem amtsärztlichen Gutachten vom 20. Mai 2019, um die uneingeschränkte gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 dauerhaft nachzuweisen.

Dass Haaranalysen der Vorzug gegenüber Harn- bzw Blutbefunden einzuräumen ist, weil sie wesentlich aussagekräftiger in Bezug auf Drogenkonsumgewohnheiten sind, liegt auf der Hand, zumal die Analyse einer Haarprobe von 6 cm Länge auf THC – Rückschlüsse auf den Zeitraum von jedenfalls sechs Monaten ermöglicht.

Der AmtsSV hat in seinem im Rahmen der mündlichen Verhandlung erstellten Gutachten – schlüssig begründet – keinen Zweifel daran gelassen, dass der Nachweis der Cannabisabstinenz durch eine Haaranalyse alternativlos ist.

Der VwGH hat im Erkenntnis vom 19. Dezember 2017, Ra 2017/11/0287, ausgesprochen, dass „das vom VwG monierte Fehlen einer ‚gesicherten höchstgerichtlichen Judikatur zur Frage der alternativlosen Anordnung einer Haaranalyse zum Abstinenznachweis' schon deshalb keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung begründet, weil es sich dabei um eine Frage der Beweiswürdigung handelt, somit um eine solche, der regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG zukommt" (Hinweis Beschlüsse vom 16. Juni 2014, Ro 2014/11/0069, und vom 25. November 2015, Ra 2015/11/0095).

Im Ergebnis besteht nach den schlüssigen Ausführungen des AmtsSV beim Bf aufgrund der nach schädlichem Gebrauch von Cannabis zweijährigen „Beobachtungszeit" noch ein erhöhtes Rückfallrisiko in alte Konsummuster, weshalb er befristet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 geeignet ist für einen Befristungszeitraum von einem (weiteren) Jahr mit Abstinenznachweis durch (nur mehr) 2 Haaranalysen auf THC, wobei sich eine Aufforderung durch den Sanitätsdienst der belangten Behörde erübrigt. Die FA-Stellungnahme Dris P vom 4. April 2019 war eindeutig befürwortend und geht ebenfalls von einer weiteren regelmäßigen Kontrolle in einem Befristungszeitraum aus. Sollten die – nach Haarprobennahmen im Abstand von ca sechs Monaten um den 15. Oktober 2019 und den 1. Mai 2020 die Haaranalysen unauffällig sein, ist die Erteilung einer uneingeschränkten Lenkberechtigung ohne weitere FA-Stellungnahme gerechtfertigt.

Da Gegenstand des Verfahrens die Überprüfung des Cannabiskonsums des Bf durch Haarproben ist, hatte auch der Hinweis im Spruch, wonach die in Bleistiftdicke zu entnehmenden Haare für THC eine Länge von 4 cm aufzuweisen haben und nicht behandelt sein dürfen, zu entfallen. Derartige Ausführungen sind als Hinweis bzw Information zu sehen und nicht als Teil des Spruchs.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs.4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger